

Fachhochschule für
Verwaltung und Dienstleistung
FACHBEREICH
Steuer

Referat aus dem Bereich des Privatrechts

Thema: Familienrecht

§§ 1353, 1356, 1357 und 1360 BGB



Stephan Fey
Lehrgruppe S3/04

1 Inhaltsverzeichnis

1 Inhaltsverzeichnis	1
2 Abkürzungsverzeichnis	2
3 Familienrecht	3
3.1 Vorbemerkungen §§ 1353 bis 1360 BGB	3
3.1.1 Aufbau des fünften Titels	3
3.2 Allgemeiner Teil	5
4 Rechtsgrundlagen und deren Bedeutung	7
4.1 § 1353 BGB, Eheliche Lebensgemeinschaft	7
4.1.1 Die Pflicht zum Zusammenleben	7
4.1.2 Die Pflicht zur Ehegemeinschaft und zur Treue	8
4.1.3 Ehewidriges Verhalten	8
4.2 § 1356 BGB, Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit	9
4.2.1 Bestimmungsrecht der Ehegatten	9
4.2.2 Recht zur Erwerbstätigkeit	9
4.2.3 Begriff Haushaltsführung	10
4.2.4 Gleichwertigkeit von Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung	10
4.3 § 1357 BGB, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs	11
4.3.1 Geschichtliche Entwicklung	11
4.3.2 Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs (Schlüsselgewalt)	12
4.3.3 Rechtsnatur	13
4.3.4 Lebensbedarf	13
4.3.5 Mitberechtigung / Mitverpflichtung	15
4.3.6 Beweislast	15
4.3.7 Getrenntleben	15
4.3.8 Beispiele	16
4.4 § 1360 BGB, Verpflichtung zum Familienunterhalt	18
4.4.1 Bedeutung	18
4.4.2 Verteilung der Unterhaltspflicht	18
4.4.3 Haushaltsführender Ehegatte	19
5 Anhang 1	20
5.1 Heutige Situation in den ehelichen Haushalten?	20
6 Fundstellenverzeichnis	21

2 Abkürzungsverzeichnis

1. EheRG	1. Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts
Abs.	Absatz
aF	alte Fassung
Art	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GleichberG	Gleichberechtigungsgesetz
i.S.d.	in Sinne des
nF	neue Fassung
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel

3 Familienrecht

3.1 Vorbemerkungen §§ 1353 bis 1360 BGB

3.1.1 Aufbau des fünften Titels

Das BGB spricht in § 1353 BGB die generelle Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft aus und enthält Bestimmungen über das Recht zum Getrenntleben.

Der § 1355 BGB regelt den gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen).

§ 1356 BGB enthält eine Vorschrift über die Haushaltsführung (Abs. 1) und über das Recht zur Erwerbstätigkeit (Abs. 2).

Das wechselseitige Vertretungsrecht der Ehegatten wird in § 1357 BGB bestimmt.

§ 1359 BGB begrenzt die Haftung der Ehegatten auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten.

Eine Bestimmung zum Familienunterhalt enthält der § 1360 BGB.

Das GleichberG hatte die §§ 1353 bis 1360 BGB an die Erfordernisse des Art 3 Abs. 2 GG angepasst.

Art 3 Abs. 2 GG:

Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männer und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Die seinerzeit neugeschaffenen Vorschriften waren vom Leitbild der Hausfrauenehe geprägt. Sie wurden überwiegend als verfassungsmäßig angesehen, weil sie soziologischen Gegebenheiten Rechnung trugen und andere Eheformen nicht behinderten. Die insoweit entstandenen Meinungsverschiedenheiten haben im Allgemeinen keine praktische Bedeutung mehr.

Das 1. EheRG hat sich für eine formale Gleichstellung der Ehegatten entschieden und überlässt diesen die Funktionsbestimmung und die sich daraus ergebene Art des Beitrages zum Familienunterhalt nach ihrer Wahl (§§ 1356, 1360 BGB). Dem entspricht auch der Ersatz der Vorschrift über die Schlüsselgewalt der Ehefrau (§ 1357 aF BGB) durch ein wechselseitiges Vertretungsrecht (§ 1357 nF BGB). Ferner musste die das Recht zum Getrenntleben regelnde Bestimmung des § 1353 Abs. 2 BGB den neuen Scheidungstatbeständen angepasst werden.



3.2 Allgemeiner Teil

Im Jahre 2003 lebten in Deutschland insgesamt 18,6 Millionen Ehepaare, davon 8,8 Millionen mit ledigen Kindern und 9,8 Millionen ohne Kinder.

Im Jahre 2003 kamen 383.000 neue Ehepaare hinzu, das heißt 766.000 Männer und Frauen haben sich das „Ja-Wort“ gegeben.

Im gleichen Jahr wurden 213.975 Ehen durch die Familiengerichte geschieden, 170.256 minderjährige Kinder mussten dabei das Scheitern der Ehe ihrer Eltern miterleben.

Die Anzahl der Ehescheidungen steigt seit 1993 - mit Ausnahme des Jahres 1999 - konstant an, obgleich die Anzahl der Eheschließungen im gleichen Zeitraum beständig abgenommen hat. Von den 1991 geschlossenen Ehen waren zehn Jahre später bereits 20% wieder geschieden.

Insgesamt jede dritte Ehe endet heute nicht durch Tod eines Ehepartners, sondern vor dem Familienrichter.

Die Betroffenen mag es vielleicht ein wenig trösten, dass sie mit ihrem Schicksal also nicht allein sind.

Es entsteht aber vor allen Dingen das Bedürfnis bzw. die Notwendigkeit, sich mit dem weiten Feld des Familienrechts auseinander zu setzen.

- Was ist vor einer Eheschließung zu bedenken?
- Welche Rechte und Pflichten habe ich während bestehender Ehe?
- Was wird aus den Kindern nach Trennung und Scheidung?
- Wer hat Anspruch auf Unterhalt und wer muss wie viel Unterhalt an wen wie lange zahlen?
- Was wird aus unserem/meinem Haus, unserer/meiner Wohnung, unserem/meinem Vermögen?

Die Ehe ist in der heutigen Zeit aber nicht mehr die allein anerkannte Form des Zusammenlebens zwischen zwei Menschen. Hinzu gekommen sind die nichteheliche

Lebensgemeinschaft (2,1 Millionen Paare im Jahr 2000, davon 0,6 Millionen mit Kindern) und jüngst die eingetragene Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare.

Das Familienrecht ist so komplex und durch die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls gekennzeichnet, dass hier nur ein kleiner Ausschnitt näher erläutert werden soll.

4 Rechtsgrundlagen und deren Bedeutung

4.1 § 1353 BGB, Eheliche Lebensgemeinschaft

§ 1353 BGB

Eheliche Lebensgemeinschaft

(1) Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.

(2) Ein Ehegatte ist nicht verpflichtet, dem Verlangen des anderen Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft Folge zu leisten, wenn sich das Verlangen als Missbrauch seines Rechts darstellt oder wenn die Ehe gescheitert ist.

4.1.1 Die Pflicht zum Zusammenleben

Diese nicht im Ganzen verzichtbare Pflicht ist die erste Folgerung aus dem Begriff der Lebensgemeinschaft. Diese umfasst schon nach dem Sprachgebrauch regelmäßig, aber nicht notwendig die Pflicht zum Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft. Die Wohnung bildet durchweg den örtlichen Mittelpunkt der ehelichen Gemeinschaft überhaupt, sie gibt die äußere Form, in der sich die Gemeinschaft vollzieht. Ausnahmen sind denkbar, zum Beispiel bei beruflicher Tätigkeit beider Ehegatten. Aus der Pflicht der häuslichen Gemeinschaft folgt die Pflicht, Hindernisse, die ihrer Aufnahme oder ihrem Fortbestand entgegenstehen, zu beseitigen. Hierbei kann es sich um äußere Hindernisse (z.B. Zuzugsgenehmigung) oder um in der Person liegende Hindernisse (z.B. Ausheilung eines Nervenleides in einer geschlossenen Anstalt) handeln.

4.1.2 Die Pflicht zur Ehegemeinschaft und zur Treue

Die eheliche Lebensgemeinschaft gibt jedem Ehegatten das Recht auf Geschlechtsgemeinschaft mit dem anderen. Rücksichtslosigkeit beim Verkehr ist ebenso pflichtwidrig wie das verlangen nach anomalen Verkehr. Das gleiche gilt von einer Verweigerung des Verkehrs ohne hinreichenden Grund. Sie kann insbesondere durch Alter oder Krankheit gerechtfertigt sein. Es ist aber Pflicht des kranken Ehegatten, das Hindernis alsbald beheben zu lassen, z.B. durch Behandlungen oder durch eine Operation, sowie diese Erfolg versprechend und nicht gefährlich ist. Eine wirkliche Ehegemeinschaft ist gewiss auch bei dauernder Enthaltbarkeit möglich.

4.1.3 Ehewidriges Verhalten

Ein ehewidriges Verhalten liegt u. a. beim Hang zur Untreue, Bedrohung, Beschimpfung und Beleidigung oder Lieblosigkeit gegenüber einem erstehelichen Kind des anderen Ehegatten vor. Die dadurch resultierende nicht erfüllte Pflicht des Zusammenlebens kann durch den Ehegatten, dessen Verfehlungen zu diesem Zustand geführt haben, nicht ohne weiteres verlangt werden. Beabsichtigt dieser Ehegatte das erneute Zusammenleben zu erreichen, muss dieser die Beziehung in angemessener Form anknüpfen und die Einstellung der Ehewidrigkeit dartun. Je stärker die Verfehlungen waren und je länger sie gedauert haben, umso weniger kann von dem gekränkten Ehegatten die sofortige Wiederherstellung des alten Zustandes verlangt werden.

4.2 § 1356 BGB, Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit

§ 1356 BGB

Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit

(1) Die Ehegatten regeln die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen. Ist die Haushaltsführung einem der Ehegatten überlassen, so leitet dieser den Haushalt in eigener Verantwortung.

(2) Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein. Bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben sie auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen.

4.2.1 Bestimmungsrecht der Ehegatten

Der § 1356 nF BGB überlässt die Gestaltung der Ehe (z.B. Hausfrauen- und Hausmannehe, Doppelverdienerehe, Zuverdienstehe) und die damit verbundene Funktionsteilung in vollem Umfang dem Einvernehmen der Ehepartner, ohne von einem Leitbild auszugehen. Das Gesetz bringt damit die grundsätzliche Gleichwertigkeit der möglichen Eheformen zum Ausdruck, was nicht ausschließt, dass in einzelnen Phasen eine bestimmte Gestaltung in besonderem Maße ehегerecht erscheint. Zu denken ist vor allem an die Hausfrauenehe für die Zeit, in der Kleinkinder oder heranwachsende Kinder zu betreuen sind. Andererseits können unterhaltsrechtliche Gesichtspunkte eine Zuverdienstehe nahe legen oder auch fordern.

4.2.2 Recht zur Erwerbstätigkeit

Der Absatz 2 des § 1356 BGB spricht beiden Ehegatten das Recht zur Erwerbstätigkeit zu und verpflichtet sie gleichzeitig, bei Wahl und Ausübung auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen. Die Vorschrift des § 1356 aF BGB galt nur für die Frau. Für den Mann wurde das Recht zur Erwerbstätigkeit als selbstverständlich angesehen.

4.2.3 Begriff Haushaltsführung

Das Gesetz erläutert die Begriffe Haushalt und Haushaltsführung nicht. Zu diesen gehört alles, was auf das Hauswesen im normalen Gang der Dinge Bezug hat. Tatsächliche Handlungen wie das Sauberhalten der Wohnung und Kleidung, die Zubereitung der Mahlzeiten, das Reinigen des Geschirrs und die Betreuung der Kinder fallen ebenso darunter wie der Abschluss von Verträgen, die beim Einkauf von Wäsche und Nahrungsmitteln, für die Einstellung einer Hausgehilfin oder die Bezahlung der Stromrechnung eingegangen werden. Wo die Grenze zwischen der Führung des Haushalts und Angelegenheiten zu ziehen ist, die unter die beide Ehegatten berührende Frage der allgemeinen Lebensgestaltung fallen, kann nicht allgemeingültig festgesetzt werden. Bei einer einfachen und finanziell beengten Wirtschaftsführung liegen die Dinge in Bezug auf Anschaffungen und sonstige größere Ausgaben anders als im Haushalt eines erfolgreichen Kaufmanns und Industriekapitäns. Der Stil des Hauses bestimmt nicht nur den Umfang der Haushaltsführung, sondern ist auch für deren Inhalt bedeutsam. In einem einfachen Haushalt wird sie vornehmlich in der körperlichen Arbeit bestehen, in einem großen, mit Hilfskräften versehenen dagegen in erster Linie in deren Anleitung und Beaufsichtigung. Beide Tätigkeiten fallen unter § 1356 Abs. 1 BGB.

4.2.4 Gleichwertigkeit von Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung

Insgesamt liegt der in § 1356 BGB und auch anderweit getroffenen Regelung der Gedanke der Gleichwertigkeit von Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung zugrunde. Diese Beurteilung hat weit reichende Konsequenzen u.a. für das Sozialversicherungs- und für das Haftungsrecht gehabt, so für Fragen der Hinterbliebenenansprüche oder Schadensersatzansprüche einer körperlich verletzten ‚Nur-Hausfrau‘.

4.3 § 1357 BGB, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs

§ 1357 BGB

Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs

(1) Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.

(2) Ein Ehegatte kann die Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, beschränken oder ausschließen; besteht für die Beschränkung oder Ausschließung kein ausreichender Grund, so hat das Vormundschaftsgericht sie auf Antrag aufzuheben. Dritten gegenüber wirkt die Beschränkung oder Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1412.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben.

4.3.1 Geschichtliche Entwicklung

Bis 1953 war die Ehefrau berechtigt, Geschäfte innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises für den Mann zu besorgen und ihn zu vertreten. Derartige Geschäfte galten als im Namen des Mannes vorgenommen, sofern die Umstände nichts anderes ergaben. Da nach dem GleichberG die Frau den Haushalt in eigener Verantwortung führte, galten ihre Schlüsselgewaltgeschäfte nicht mehr allein als für den Mann als abgeschlossen. Die Frau wurde nur nachrangig aus ihnen verpflichtet, falls der Mann zahlungsunfähig war.

Die Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Gleichheitsgrundsatz war strittig, wurde aber von der heutigen Meinung bejaht. Bei einer ‚untypischen Rollenverteilung‘ wendete man die Vorschrift analog auf den haushaltführenden Mann an. Den biologischen Begriff der ‚Ehefrau‘ deutete man somit in einen reinen Funktionsbegriff im Sinne des haushaltführenden Ehegatten um.

Das 1.EheRG brachte folgende vier nötige Änderungen für den ‚alten‘ § 1357 BGB mit sich:

1. Die bisherige Schlüsselgewalt wurde in eine geschlechtsneutrale Formulierung auch auf den Mann erstreckt.
2. Loslösung der Aufgabenverteilung bei Mann und Frau
3. Die Begrifflichkeit ‚häuslicher Wirkungskreis‘ wurde durch ‚angemessenen Lebensbedarf der Familie‘ ersetzt.
4. Es wurde die gesamtschuldnerische Haftung der Ehegatten anstelle der bloßen Ausfallhaftung der Ehefrau eingeführt.

4.3.2 Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs (Schlüsselgewalt)

Schlüsselgewalt nennt man die Geschäftsbesorgungen der Ehegatten füreinander. Beide Ehegatten sind gleichermaßen berechtigt und verpflichtet, wenn ein Geschäft im Sinne des § 1357 BGB - zur Deckung des Lebensbedarfes - getätigt wurde. Dadurch soll die Haushaltsführung erleichtert und die Gläubiger geschützt werden. Das bedeutet, dass das Gesetz dem rechtsgeschäftlichen Handeln im eigenen Namen eines der Ehegatten unmittelbare Rechtswirkung für den anderen Ehegatten zubilligt.

4.3.3 Rechtsnatur

Bei Schuldverträgen kann man von einer gesetzlichen Verpflichtungsermächtigung sprechen. Das Handeln im eigenen Namen kommt zur unmittelbaren Wirkung auch für den Ehepartner. Es liegt keine Stellvertretung vor, da der Wille für einen Dritten zu handeln weder vorhanden noch offensichtlich sein muss. Im Innenverhältnis wird jeder Ehegatte ermächtigt, die angemessenen Bedarfsdeckungsgeschäfte zu tätigen (§ 1357 (1) S. 1 BGB). Nach außen ist ein derartiges Geschäft für beide wirksam (§1357 (1) S. 2 BGB), wenn:

- es sich um ein angemessenes Geschäft zur Deckung des Lebensunterhalts handelt
- sich aus den Umständen nichts anderes ergibt
- die Ehegatten nicht getrennt leben (§ 1357 (3) BGB)
- die Schlüsselgewalt nicht gem. §§ 1357 und 1412 BGB gänzlich oder für ein Rechtsgeschäft dieser Art ausgeschlossen war.

(Anmerkung: § 1357 BGB kann durch Ehevertrag weder erweitert, noch eingeschränkt, noch ausgeschlossen werden, da die Vorschrift auch im Interesse der Gläubiger gegeben ist. Auch ein einseitiger Verzicht eines Ehegatten ist nicht zulässig. Die einzelnen Rechtsbeziehungen zu Dritten können dagegen frei gestaltet werden.)

4.3.4 Lebensbedarf

Das schließt Geschäfte ein, durch die der persönliche Bedarf der Ehegatten und der unterhaltsberechtigten Kinder befriedigt werden sollen. Angemessen ist die Deckung, wenn sie nach Art und Umfang den durchschnittlichen Gebrauchsgewohnheiten einer Familie in vergleichbarer sozialer Lage entspricht. Die Schlüsselgewalt betrifft nur solche Rechtsgeschäfte, über deren Abschluss sich die Eheleute nach ihrem konkreten Lebenszuschnitt nicht vorher verständigen.

Medizinisch notwendige wenngleich kostspielige Arztbehandlungen fallen zweifelsfrei unter die Schlüsselgewalt.

Zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs gehören u.a. die üblichen Besorgungen des **haushaltführenden Ehegatten**.

Zum Beispiel der Einkauf von:

- Lebensmitteln und Feuerung
- notwendigen Kleidungsstücken für die Familienmitglieder
- den für den Haushalt notwendigen Möbel und Gebrauchsgegenstände (je nach Lebensführung auch teure Objekte wie z.B. einen Luxusteppich)
- den erforderlichen Büchern und Geräten zur Ausbildung der Kinder.

Bei einem entsprechenden Zuschnitt des Haushalts gehören die Einstellung, Beurlaubung und Entlassung der Hausangestellten dazu. Auch das "Anschreibenlassen" kleiner Beträge beim Kauf von Lebens- und Genussmitteln fällt unter den § 1357 BGB.

Des Weiteren sind unter § 1357 BGB gerechnet worden:

- Untervermietung in der Ehemwohnung
- Vertrag über Versorgung der Wohnung mit Strom und Gas
- Kosten für die persönlichen Bedürfnisse jedes Ehegatten, Freizeitaktivitäten, Urlaub, ärztliche Behandlung, Altersversorgung und Auto

Sachverhalte, die nicht zu den Geschäften zur Deckung dem Lebensbedarf gehören, sind unter anderem der Kauf von Grundstücken, die Mietung einer Familienwohnung, der Erwerb eines PKW oder einer ganzen Wohnungseinrichtung.

Bei längerer Abwesenheit eines Ehegatten können sich die sonst geltenden Grenzen etwas verschieben, da dann unter Umständen auch Rechtsgeschäfte bedeutenderer Art zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs i.S.d. § 1357 BGB gehören können. Das gleiche gilt auch bei unfallbedingter lebensgefährlicher Verletzung eines Ehepartners, der hierdurch auf nicht absehbare Zeit seiner rechtsgeschäftlichen Handlungsfähigkeit beraubt ist.

4.3.5 Mitberechtigung / Mitverpflichtung

Die Mitberechtigung und Mitverpflichtung tritt nicht ein, wenn sich aus den Umständen ein anderes ergibt. Der Wille, entweder nur sich selbst oder als rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter nur den anderen verpflichten zu wollen, kann auch konkludent zum Ausdruck kommen, so z.B. wenn ein Ehegatte statt unter dem Familiennamen unter seinem Geburtsnamen auftritt oder wenn er bei einem Arztbesuch Wert darauf legt, dass dies der andere Ehegatte nicht erfährt. Auch wenn ein Ehemann einen Krankenhausvertrag für das Kind ausdrücklich ‚als Vater‘ abschließt, kann das dahin zu verstehen sein, dass die nicht erwerbstätige Frau nicht mitverpflichtet werden soll. Bei einem ‚Hausfrauenkredit ohne die Unterschrift des Ehemannes‘ wird z.B. nur die Frau verpflichtet. Die Tatsache, dass der Gegner nicht gewusst hat, mit einem verheirateten Partner zu verhandeln, genügt nicht.

4.3.6 Beweislast

Die Beweislast dafür, dass ein Rechtsgeschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs dient, trifft denjenigen, der sich darauf beruft. Beweispflichtig ist ferner derjenige, der das Vorliegen besonderer Umstände behauptet, aus denen sich ergeben soll, dass eine Mitberechtigung (Mitverpflichtung) des anderen Ehegatten nicht gewollt gewesen sei oder nur der andere Ehegatte Vertragspartner werden sollen.

4.3.7 Getrenntleben

§ 1357 Abs. 1 BGB gilt gem. § 1357 Abs. 3 BGB nicht, wenn die Eheleute getrennt leben. Dabei schließt eine räumliche Trennung allein das Bestehen einer gemeinsamen Wirtschaft nicht aus. Ob ein Recht zum Getrenntleben (§ 1353 Abs. 2 BGB) besteht, ist unerheblich. Auf die Kenntnis des Dritten kommt es nicht an. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

4.3.8 Beispiele:

Sachverhalt A):

Eine verheiratete Hausfrau kauft in einem Laden für 10,- € Lebensmittel ein. Da sie ihr Geld zu Hause gelassen hat, bleibt sie den Kaufpreis schuldig.

Könnte der Kaufmann die 10,- € auch von dem Ehemann verlangen?

Lösung zu A):

Nach § 1357 Abs. 1 BGB ist jeder Ehegatte berechtigt, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs (hier: Kauf von Lebensmitteln) der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide verpflichtet. Es ist somit möglich, dass der Kaufmann die 10,- € vom Ehemann verlangen kann.

Sachverhalt B):

Eine verheiratete Frau und ihre Tochter müssen sich in zahnärztliche Behandlung begeben. Die Mutter bleibt beide Beträge schuldig. Kann der Zahnarzt vom Ehemann Zahlung verlangen?

Lösung zu B):

Der Ehemann muss beide Rechnungen zahlen. Die „Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie“ werden sehr weitherzig ausgelegt. Sie umfassen keineswegs nur Haushaltsangelegenheiten. Der Mann muss auch insoweit zahlen, weil die Schlüsselgewalt einer gesetzlichen Vertretungsmacht entspricht.

Sachverhalt C):

Ein verheirateter Mann nimmt bei einer Bank ein Darlehen von 30.000,- € auf und kauft damit eine Wohnungseinrichtung. Rechtslage?

Lösung zu C):

Wir müssen hierbei zwischen zwei Geschäften trennen. Zunächst wurde hier ein Darlehen von dem Ehemann aufgenommen. Eine Darlehensaufnahme, auch wenn sie häuslichen Zwecken dient, fällt nach überwiegender Meinung nicht unter § 1357 BGB, weil diese Bestimmung nur den Zweck hat, die laufenden Familiengeschäfte zu erleichtern.

Das Gleiche gilt für den Kauf der Einrichtung. Ein solches Geschäft sprengt ebenfalls

den Rahmen des Üblichen. Der Kauf eines Möbelstücks würde in der Regel noch unter § 1357 BGB fallen.

Da der Mann hier beim Kauf der Einrichtung und bei der Darlehensaufnahme beide Mal die Grenzen des § 1357 BGB überschritten hat, haftet er alleine.

Sachverhalt D):

Eine Ehefrau Uschi kauft zu Weihnachten vormittags Geschenke und erwähnt beim Einkauf, dass sie diese Geschenke mit ihrem Taschengeld kaufe. Ein Teil des Einkaufspreises kann sie nicht begleichen, da sie zu wenig Geld bei sich hat. Da sie Stammkundin in diesem Geschäft ist, kann sie den Restbetrag anschreiben lassen. Am Nachmittag sieht der Geschäftsinhaber den Ehemann der Uschi und fordert ihn auf die Rechnung zu begleichen.

Wie ist jetzt die Rechtslage?

Lösung zu D):

Die Ehefrau Uschi ist in diesem Fall selbst Vertragspartnerin, da ihr Wille, für sich selbst zu handeln, nach außen in der Form in Erscheinung getreten ist, als dass sie Geschenke von ihrem Taschengeld gekauft hat. Wo dieser Wille deutlich erkennbar ist, entfällt der § 1357 BGB. Hier wird nicht der Mann, sondern nur die Frau verpflichtet.

4.4 § 1360 BGB, Verpflichtung zum Familienunterhalt

§ 1360 BGB

Verpflichtung zum Familienunterhalt

Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts.

4.4.1 Bedeutung

§ 1360 BGB gewährt jedem Ehegatten einen Anspruch darauf, dass der Andere seinen Beitrag zum Familienunterhalt leistet. Dies kann dadurch geschehen, dass der erwerbstätige Ehegatte dem haushaltsführenden Ehegatten das nötige Wirtschaftsgeld zur Verfügung stellt und umgekehrt dadurch, dass dieser den Haushalt und die Kinder betreut.

4.4.2 Verteilung der Unterhaltspflicht

Nach Aufgabe des Leitbildes der Hausfrauenehe hängt die Art des Unterhaltsbeitrages jedes Ehegatten vor allem von der gem. § 1356 Abs. 1 BGB vorgenommenen Funktionsteilung ab. Wesentlich ist neben Fähigkeiten und Vermögen jedes Ehegatten auch der Standard, auf den sich beide Partner bis zur Grenze der Familienverträglichkeit einigen können. Im Allgemeinen wird zumindest einer der beiden Ehegatten voll erwerbstätig sein müssen. Diese Pflicht wird in der Regel durch Arbeit im erlernten Beruf erfüllt. Der erwerbstätige Ehegatte ist nicht gehalten, zur Steigerung des Lebensstandards den Beruf zu wechseln oder sich nach Nebenverdiensten umzusehen, wenn sein normaler Verdienst an sich ausreichend ist. Im anderen Fall kann auch ein Berufswechsel oder die Übernahme anderer Arbeit zumutbar sein. Ein Vorrang eines Ehegatten für die Aufnahme oder Fortführung einer vollen Erwerbstätigkeit kann durch Vorbildung, Fähigkeiten und berufliche Möglichkeiten begründet sein.

4.4.3 Haushaltsführender Ehegatte

Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er gem. § 1360 Satz 2 BGB seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts. Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung werden sonach im Verhältnis der Ehegatten zueinander als gleichrangig angesehen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände eine abweichende Beurteilung rechtfertigen. Erst wenn die Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten nicht ausreicht, um den Unterhalt der Familie zu sichern (Einkünfte aus Vermögen beider Ehegatten den Unterhaltsbedarf der Familie ebenfalls nicht decken), ist der den Haushalt führende Ehegatte zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verpflichtet. Dabei ist unter Berücksichtigung von Alter, Gesundheitszustand, Vorbildung, sozialer Stellung und der Verpflichtung zur Kinderbetreuung auf die konkrete Situation abzustellen. Bei einem ausgesprochenen Familiennotstand ist die Grenze des zumutbaren weiter als dann, wenn andere Hilfe immerhin noch möglich ist. Selbstverständlich muss dann auch der andere Ehegatte seine Kräfte mehr anspannen und Arbeiten im Haushalt übernehmen, insbesondere wenn sein Partner die wirtschaftlichen Mittel nunmehr allein aufbringen muss.

5 Anhang 1

5.1 Heutige Situation in den ehelichen Haushalten?

Die Frau am Herd und der Mann repariert

Kaum Veränderungen bei Rollenverteilung im Haushalt

Allensbach – 1010 verheiratete oder in Partnerschaften lebende Männer und Frauen gaben Auskunft – das Ergebnis: Die Rollenverteilung zwischen Männern und Frauen hat sich in den deutschen Haushalten seit Jahren kaum verändert. Jeweils rund 80 Prozent halten den Mann für den kompetenteren Partner, wenn es um kleinere Reparaturen geht, ergab eine Allensbach-Umfrage. Im Jahr 1998 meinten dies 76 Pro-

zent. Dass beide gleich kompetent seien, sagten nur elf Prozent. 1998 glaubten das noch 14 Prozent. Die meisten Hausarbeiten sind also weiter Frauensache – trotz Emanzipation und zunehmender Berufstätigkeit. So steht bei 71 Prozent der Paare die Frau am Herd, wenn Gäste kommen. 1998 waren es 72 Prozent. Nur bei fünf Prozent greift auch der Mann zum Kochlöffel. Die Frau ist meist die Spezialistin fürs Wäsche waschen und sortieren (85 gegenüber 88 Prozent im Jahr 1998). Gleiches gilt für das Bügeln (82 statt 87 Prozent) oder Fenster putzen (66 statt 72 Prozent). dpa

Auszug aus den ‚Kieler Nachrichten‘ vom 12. November 2005

6 Fundstellenverzeichnis

Literatur:

BGB leicht gemacht, 28. Auflage, Stand Januar 2003, Ewald von Kleist-Verlag

Bürgerliches Gesetzbuch, 55. überarbeitete Auflage, Stand 01. Juli 2004, Deutscher Taschenbuch Verlag

Münchener Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch, Familienrecht I, 4. Auflage, Stand 2000, Verlag C.H.Beck

Soergel Bürgerliches Gesetzbuch, Band 7, Familienrecht I, Stand Sommer 1988, Verlag W. Kohlhammer

Internet:

www.familienrecht-ratgeber.de/familienrecht/eherecht/index.html

Presse:

Kieler Nachrichten vom 12. November 2005